

Flammenrückschlag erlitten haben, sind deutlich mit Farbe zu kennzeichnen und aus dem Betrieb zu entfernen. Bei der Rückgabe ist das Füllwerk oder der Verleiher entsprechend zu unterrichten.

§ 14

Verhalten bei Erwärmung und Bränden der Azetylenflaschen

(1) Sind die Armaturen einer Azetylenflasche undicht und zündet das ausströmende Gas, so ist das Flaschenventil sofort völlig zu schließen und nötigenfalls der Brand zu ersticken. Für eine ausgiebige Raumbelüftung ist zu sorgen.

(2) Ist eine Azetylenflasche durch einen Brand nach Abs. 1 oder auf andere Weise (z. B. durch Flammenrückschlag) auf mehr als Handwärme (50 °C) erwärmt worden, so ist sie nach Schließung des Flaschenventils ins Freie zu bringen und von einem sicheren Standort aus mit einem Wassersprühstrahl so lange zu kühlen, bis sich beim Unterbrechen der Kühlung die Flasche nicht mehr von neuem erwärmt. Der Gefahrenbereich ist zu räumen.

(3) Kann das Flaschenventil nicht geschlossen und die Flasche nicht mehr ins Freie gebracht werden, so ist die Stromversorgung des Raumes sofort zu unterbrechen, ausgiebig zu lüften und die Flasche von einem sicheren Standort aus mit reichlich Wasser zu kühlen. Darüber hinaus ist nach Abs. 2 zu verfahren.

§ 15

Verwendung von Stadt- und Ferngas

(1) Wenn Brenner nach dem Injektorprinzip benutzt werden, ist den Entnahmestellen für Stadt- und Ferngas und den Entnahmestellen betrieblicher Ringleitungen eine von der Technischen Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Stadtgasrücktrittssicherung, bei Gasdrücken über 500 mm Wassersäule eine Sicherheitswasservorlage gemäß Ziff. 13 der Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 870 vom 28. April 1959 — Lagerung von Kalziumkarbid und Bau und Betrieb von Azetylen-Erzeugungsanlagen — (Sonderdruck Nr. 304 des Gesetzblattes) vorzuschalten. Gasdruck über 500 mm Wassersäule ist dabei schon dann anzunehmen, wenn dieser Druck nur durch Druckwellen erreicht wird.

(2) Überschreitet der Gasbedarf den für die leistungsfähigste Stadtgasrücktrittssicherung zugelassenen Wert, so müssen zwei oder mehrere gleiche Stadtgasrücktrittssicherungen parallel geschaltet werden. Ihre Wasserspiegel müssen gleiche Höhe haben, ihre Wasserräume verbunden sein.

(3) Für die Wartung und Instandhaltung der Stadtgasrücktrittssicherungen gelten die Vorschriften für Sicherheitsvorlagen der Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 870.

§ 16

Zulassung und Instandsetzung von Druckminderern, Druckreglern und Brennern der Autogentechnik sowie Zubehör

(1) Es dürfen nur Druckminderer, Druckregler und Brenner der Autogentechnik verwendet werden, deren Bauart durch das Zentralinstitut für Schweißtechnik

der Deutschen Demokratischen Republik, Halle/S., zugelassen ist. Sie dürfen nur für die Gasart verwendet werden, für die sie zugelassen sind.

(2) Werkstoffe für Dichtungen der Anschlüsse und Verbindungen an Sauerstoffleitungen müssen vom Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik, Halle/S., zugelassen sein. Dasselbe gilt für Gleit- und Dichtstoffe von Brennerventilen.

(3) Reparaturen an Druckminderern, Druckreglern und Brennern dürfen nur von den Herstellern, deren Vertragswerkstätten oder von fachkundigen Werkstätten des Benutzerbetriebes durchgeführt werden.

§ 17

Verwendung von Druckminderern und Druckreglern

(1) Druckminderer und Druckregler sowie die Einstellung der Sicherheitsventile dürfen nicht verändert werden.

(2) Schadhafte Druckminderer und Druckregler dürfen nicht verwendet werden. Als schadhaft gelten auch solche Geräte, deren Manometer nicht mehr einwandfrei arbeiten.

(3) Bevor ein Druckminderer oder Druckregler abgeschlossen wird, ist zu prüfen, ob die Anschlußdichtung einwandfrei ist. Schadhafte Dichtungen sind auszuwechseln. Für den Anschluß der Azetylendruckminderer an das Azetylenflaschenventil darf nur die vorgeschriebene Weichgummidichtung verwendet werden.

(4) Zum Feststellen von Undichtigkeiten an Druckminderern und Druckreglern dürfen nur schaubildende Mittel (z. B. Waschmittellauge) verwendet werden. Das Ableuchten mit offener Flamme ist unzulässig.

(5) Druckminderer und Druckregler, die nicht in Betrieb sind, müssen entspannt, das Absperrventil muß geschlossen sein.

(6) Druckminderer sind so an das Flaschenventil anzuschließen, daß die Kneblschraube senkrecht nach unten zeigt. Dabei darf der Bedienende nicht über die Ausblasöffnung des Sicherheitsventils hinweggreifen.

(7) Eingefrorene Sauerstoffdruckminderer dürfen nur mit warmer Luft, warmem Wasser, Dampf o. dgl. aufgetaut werden.

(8) Nach Beendigung der Schweiß- und Schneidarbeiten ist in folgender Weise zu verfahren:

- a) Flaschenventil schließen
- b) Stellfeder des Druckminderers entspannen
- c) Absperrventil des Druckminderers schließen.

§ 18

Verwendung von Brennern der Autogentechnik

(1) Brennerventile dürfen nicht geölt oder gefettet werden.

(2) Schadhafte Brenner dürfen nicht verwendet werden.

(3) Vor Arbeitsbeginn und vor Schichtwechsel ist der Brenner auf Funktionssicherheit zu prüfen. Die Über-